



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Das ist/ Allerley heilsame Tractätlein zu sonderbarem Trost der
Lebendigen vnd Abgestorbenen

Lohner, Tobias

München, 1684

Drittes Capitel. Was einem jeden Einverleibten absonderlich zuverrichten
sey.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10786024-4

Satzungen ein glückseliges Sterbstündlein erlangen möge/ also werden alle / denen die Bruderschaft zu verlorren / ist übergeben worden/ dahin gestüßten / daß alle Einverleibte diser so erwünschten Gnad erhaltlich werden. Dahero man fleissig acht geben solle/ daß sie nicht allein mit den notwendigen Sacramenten versehen/ sonder auch mit andern zu diesem Zehl bequemblichen Mitteln auff's beste geholfen und verwahrt werden.

Das dritte Capitel

Was einem jeden Einverleibten absonderlich zu verrichten seye.

Da mit die Vile der Gefäß Niemand von dieser so nützlichen Bruderschaft abschrecke/ ist mit sonderem Bedacht von denselben Urhebern geordnet worden/ daß allein nachfolgende vier Regeln oder Gebot/ einem jeden zuhalten/ fürgeschrieben wurden.

Erste Regel.

Von zusammenkunfften der Bruderschaft.

Es sollen alle der geistlichen Ermahnung/ welche / nach Anordnung der Bruderschaft / wird gehalten werden / fleissig

si

sig

fig bewohnen / vnd alldort die gewöhnliche Gebett für die Abgestorbene mit Andacht sprechen helfen; auch an bestimmtem Tag die Formul der Bruderschaft erneuern; vnd letztlich bey dem allgemeinen Bruderschaft Jahrtag für die Abgestorbene erscheinen.

Erklärung.

Zu besserem Verstand diser Regel seynd nach folgende Puncten in Obacht zunehmen.

Erstlich / daß die Erneuerung der Formul an dem Principal-Haupt oder Titul-Fest der Bruderschaft / als am Tag der Erfindung des H. Georgs / den 3. May / zu gewöhnlicher Stund (vnd 12. Uhr) der Zusammenkunft / gleich nach geschäntener Ermahnung oder Predig / angestellt werde.

Zum andern / daß die gewöhnliche Zusammenkunft an den jenigen Festtagen / welche bey den vier Quatember-Zeiten die nächste seyn / als nemlich an dem Fest der Hochheiligen Dreyfaltigkeit / vnd der H. Apostlen Matthei / Thomæ vnd Marci gehalten werden / wann nicht ein merckliche Verhindernus einfalt.

Zum dritten / daß am 3. Tag Wintermens ein allgemeiner Jahrstag für alle abgeleibte Mitglieder diser Bruderschaft mit vilen H. Messen vnd zwey gesungenen Aemptern gehalten wird / bey welchem auch alle das Jahr hindurch abgeleibte Brüder vnd Schwestern abgelesen werden. Wosern aber

solcher Tag (der 7. Wintermonat) auff ein Sonnt-
ag oder Montag fallt / wird solcher Jahr-Tag folgen-
den Tag bezangen.

(Von den Abwesenden.)

Alhie zumercken / das diejenige / welche bey
solchen Zusammenkunften / billicher Verbindernus
haben / nicht erscheinen können / selbtigen Tag auff
wenigst die Bruderschaft - Gebett / welche man
vor vnd nach der Versammlung zubetten pflegt / an-
dächtig sprechen: die aber / so nicht lesen können /
einen Rosenkrantz zu diesem Zihl betten sollen / das
Gott der Herr diese Bruderschaft erhalten vnd
mehr / den Einverleibten aber den wahren Geist
der Barmhertigkeit häufig mittheilen / vnd dero
Abgelaibten die ewige Ruhe gnädiglich verlehnen
welle.

Andere Regel.

Vom Monatlichen Seelen Ab-
lass.

Wann in der Kirchen der Gesellschaft
J E S U der gewöhnliche Monat-
Ablass verkündt wird / werden sich an
bestimten Sonntag / welcher allhie zu Lu-
tern ist der dritte Sonntag des Monats /
alle dahin verfügen / vnd durch eifrige Em-
pfahung der H. Communion / vnd verrich-
tung

Ji ij

tung des fürgeschribnen Gebets den vor
gemeindten Ablass zugetwinen sich beflis
sen / vnd denselben für die jenige Bruder vnd
Schwestern / welche auß diser Bruderschaft
in demselben Monat verchieden seyn / oder
für andere nach Meynung vnd Anordnung
der Bruderschaft / auffopfern.

Erklärung.

Von diser Regel seynd nachfolgende Puncten
wol zu mercken.

Erstlich / daß die Meinung der Bruderschaft
dise seye / daß der erste Ablass / welchen an einem
Tag ein Einverleibter gewinnen wird / dessen oder
deren Seel / so zum ersten in diesem Monat gestor
ben ist / zugeeignet werden soll / vnd also hernach
von andern zureden.

Zum andern / daß alle Ablass / welche von den
Einverleibten an so'chen Sonntag erlangt werden /
vnd den Abgestorbenen Einverleibten nicht vor
zuehen seyn / ihren verstorbenen Bluts-Freunden (bis
auff den vierdten Grad eingeschlossen) sollen über
lassen werden; doch ist dises nur von den iemigen
Bluts-Freunden zu verstehen / welche nicht Ge
genheit gehabt haben / sich in diese Bruderschaft ein
schreiben zulassen; dann andere / welche so gute Ge
legenheit gehabt / vnd freywillig versäumt haben /
sollen nicht würdig geschätzt werden / solche Gnade zu
empfangen.

Zum dritten / daß / woferr auch auß gemelten
Bluts Freunden keiner mehr solchen Ablaß vonnö-
then hätte / man denselben den jenigen Seelen / deren
Erledigung zu grösserer Ehr Gottes gereicher / zu-
kommen lassen soll.

Zum vierdten / daß nicht vonnöthen seye / daß
man die oberzehlte drey Meynungen außdrucklich
jederzeit erwecke / sonder genug seye / daß man sol-
chen Ablaß den in disem Monat verstorbenen Ein-
verleibten / oder anderen nach Meynung der Bru-
derschaft überlassen wolle.

Zum fünfften / daß / woferr einem Einverleibs-
ten innerhalb solches Monats ein Bluts Freund/
oder andere Person / deren er hoch verbunden zusehn
sich erkant / vnd in dise Bruderschaft / wiewol sie
Gelegenheit gehabt / sich nicht einschreiben hat lassen/
gestorben wäre / nicht verboten seye / den ersten
Eulen Ablaß für sie auffzuopffern.

Zum sechsten / daß diejenige / welche von sol-
cher Communion durch billiche Verfach verhindert
seyn / an stat derselben ein Meß lesen / oder lesen las-
sen / oder einen andern Seelen-Ablaß / deren zu
End dieses Büchleins etliche werden angedeut wer-
den / zugewinnen sich bemühen / vnd nach obgesag-
ter Meynung den Abgestorbenen überlassen; oder
aber / woferr sie keines auß disen leisten köndten /
alle ihre Werck desselben Tags für sie auffopffern
sollen; doch aber / wann et er gute Gelegenheit hät-
te / die Communion wirklich zu vollbringen / vnd
dieselbe nur auß Faulkeit vnderliesse / wurde ein sol-

cher seiner Pflicht vnd der Bruderschaft willen
genug thun.

Dritte Regel.

Von Jugend-Übungen / Morgen vnd
Abends.

Domit alle Werck der Einverleibten so
wol ihnen selbst / als anderen Lebendigen
vnd Abgestorbenen desto erspriesslicher /
wie nicht weniger auch Gott dem Herrn
wolgefälliger seyen / sollen alle vnd jede zu
Morgen / wann sie ohne das ihr gewöhnliches
Gebett verrichten / oder bey der
Messe nachfolgende drey Seuffzer erwecken.

Gebenedeyt seye der Vatter vnd die
Mutter der Barmherzigkeit / denen
ich von Herzen danck sage vmb alle Gütthar-
ten / die sie mir bishero / vnd sonderlich diese
Nacht / erwisen haben.

Gebenedeyt seye der Vatter vnd die
Mutter der Barmherzigkeit / welche ich mit
herzlichster Reue vmb Verzeihung aller mei-
ner begangenen Sünden bitte / mit ernstlichem
Fürsatz / dieselbe hinfüran mit sonderem
Fleiß zuvermehren.

Gebenedeyt seye der Vatter vnd die
Mutter

Mutter der Barmherzigkeit / die ich von
 Herzen liebe / vnd derentwegen mir ernstlich
 fürnimb / heutiges Tags alle Gedanken /
 Wort vnd Werck / zu ihrer vnd meiner H. H.
 Patronen Ehr / mit sonderem Fleiß zuver-
 richten / damit ich mir vnd den Lebendigen
 Gnad wol zuleben vnd zusterben / den Ab-
 gestorbenen aber die ewige Ruhe erlange /
 Amen.

Eben dieses Gebett solle auch zu Abends / ehe man
 schlaffen geht / gesprochen werden / allein mit diesem Un-
 terschied / daß an stat des Wörtleins Tag / das Wört-
 lein Nacht gesetzt / vnd an stat des dritten Gebett-
 leins / weil es sich auff die Nacht mit also füglich
 reimet / nachfolgendes gebraucht werde.

Benedeyt seye der Vatter vnd die
 Mutter der Barmherzigkeit / auß des-
 sen Lieb ich mich zur Ruhe begeben / vnd als
 so hiemit mich sambs allen Lebendigen vnd
 Abgestorbenen in ihr liebevolle vnd sichere
 Schoß befohlen haben will / Amen.

Erklärung.

Von dieser Regel seynd allein nachfolgende
 Puncten zu mercken.

Erstlich / daß derjenige nicht genug thue / wels
 cher an stat dieser Gebett etliche Vatter unser vnd
 I. i. v. Eng.

Englische Größ betten wolte / weil eines auß den fürnehmsten Zihlen der Urheber diser Bruderschaft gewesen ist / daß sie die Christen gewöhnten / die drey Tugenden / welche in diesem Gebettlein begriffen seyn / vnd an welchen so vil gelegen / mit sonderem Fleiß vnd Andacht täglich zuüben / vnd hien durch ihr Heyl mehr zuversichern / vnd zubesunderen: Vorab ihre Werck desto erspriech- vnd verdienstlicher zumachen / da solche sonders Krafft fohgender / vierden Regel alle innerhalb 24. Stunden einem erwann auß diser Bruderschaft Abgeselben zuübermachen seyn.

Zum andern / daß nicht vonnöthen seye / eben dise Gebettlein zusprechen / sonder genug seye / wann man die drey erforderete Tugenden mit einfältigen Worten üben / vnd / Exempel weiß / sagen wird: **G** Vatter vnd Mutter der Barmherzigkeit ich danck euch vmb alle Gutthaten: Es ist mir Zerglich leyd über alle meine Sünd / vnd will mich bessern: Ich opffere euch auff meine Werck / wie es die Bruderschaft erfordert.

Zum dritten / daß / Krafft diser Regel / niemand verbunden seye / seine Werck für gewisse Lebendige vnd Abgestorbene auffzuopffern / sonder seinen freyen Willen behalte / dieselbe / wem er will / zuzueignen.

¶ ¶ ¶ ¶

¶ ¶ ○ ¶ ¶

Bierde

Vierdte Regel.

Von vier vnd zwainzig Stunden / noch
jedes Ableiben.

Wann ein Bruder oder Schwester auß
diser Bruderschaft gestorben ist /
werden alle Einverleibte die jenige
gute Werck / welche sie in den nächsten vier vnd
zwainzig Stunden verrichten werden / für
sie auffopfern / vnd eben darumb sich bestre-
hen / solche Werck mit grösserem Fleiß zuver-
richten.

Erklärung.

Von diser Regel / welche etliche sehr schwär zu-
halten gedunckt hat / seynd nachfolgende Puncten
wol in obacht zunehmen / auß deren reiffer Erwe-
gung leichtlich erscheinen wird / daß sie nicht also
schwär seye / wie man es ihme einbildet.

Erstlich derohalben ist wol zumercken / daß man
von solchen Wercken allein den Frucht des Gnug-
ehms den verstorbenen Einverleibten zuüberlassen
schuldig seye ; den Frucht des Erlangens aber
jederzeit ihme selbst / oder andern Lebendigen / zuer-
langen könne.

Zum andern / das / wann man eines oder das
andere auß disen Wercken wegen einer anderen
Pflicht schuldig wäre / anderst wohin zuappliciren /
man

man nicht schuldig seye/ den Frucht derselben des
Einverleibten zuüberlassen; welches sonderlich zu
verstehen von den Priestern/ welche vmb die
Lohnung Mess lesen; item vordenen/ welche tragt
der Gefas anderer Bruderschaften oder Ordens
Ständen/ schuldig seyn/ für die auß selbiger Bru-
derschafft oder Orden verstorbne Einverleibte etli-
che gewisse Werck auffzuopfern.

Zum dritten/ das wann einem Einverleibten
ein Bluts-Freund gestorben wär/ ihm nicht ver-
botten seye/ ein/ zween oder drey Tag nach seinem
Tode/ alle seine Werck für ihne auffzuopfern.

Zum vierdten/ das/ wosertz der verstorbne Ein-
verleibte solches Fruchts nicht fähig wär/ der-
selben Einverleibten Bluts-Freunden/ oder/ in Man-
gel deren/ den jenigen Seelen/ deren Erledigung
zu grössern ehren Gottes gereicht/ wie oben bey der
andern Regel gemelt worden/ solle zugeeignet wer-
den.

Zum fünfften/ das/ weil man nicht jederzeit alles
bald wissen kan/ wann einer auß diser Bruderschaft
verschieden ist/ nicht vonnöthen seye/ das man solche
seins Werck durch ein außdrueckliche Meynung den
verstorbnen zueigne/ sonder gnug sey/ das/ wann ei-
ner in die Bruderschaft auffgenommen wird/ vnd
gewöhnliche Formul spricht/ er disen ernstlichen Wils-
sen habe/ das/ so oft einer oder eine auß diser Bru-
derschafft sterben wird/ ihm seine Werck/ nach Ver-
weisung der Gefas diser Bruderschaft/ zukommen
vnd / wosertz er auß Unwissenheit ein andere Weis-
nung/ zu welcher er mit einem höhern Titel nicht
ver-

berpflicht ist/ gemacht hätte/ dieselbe da nicht gültig/
sonder gleichwol durch andere hernachfolgende
Werk erstattet werden solle.

Zum sechsten/ das/ wosern mehr zugleich auß
der Bruderschaft verscheiden werden / nicht von
nöthen seye/ daß man für einen jeden absonderlich
die vier- und zwainzig stündige Werk auffopfere /
sonder genug / daß man nach jedes abscheiden vier
und zwainzig Stund lang den Frucht der genugs
samung ihme allein / oder andern mitverstorbenen
Einverleibten zugleich zukommen lasse. Dahero
man/ Exempel-weiß/ ein Einverleibter Morgens
umb vier Uhr/ ein anderer aber umb acht Uhr
stirbe/ werden dem ersten zwar diejenige Werk/
so man von vier- bis acht Uhr verrichten wird/ ih-
me allein/ die andere aber ihme vnd dem/ der umb
acht Uhr gestorben ist/ zugleich zugeeignet werden;
die aber/ so man den nächsten Tag von vier bis acht
Uhr verrichtet/ auch dem/ der umb acht Uhr ge-
storben ist/ überlassen. Vnd ist darumb nicht zu
scheuten/ daß hiedurch die gemeine Hülf vil ge-
schmälert werde/ dann weil der Einverleibten ein
sehr grosse Anzahl gefunden wird/ auff der andern
Seiten aber nicht allzeit der verstorbene sovil Werk
verrichten hat/ kan billich erachtet werden/ daß ein
so grosse Zahl nicht nur für einen/ sonder für
mehr erkleten werde.



DAS